94. Gerichtsftand für die Klage gegen eine Konkursmasse auf Rud: ceffion von Forberungen und Rudgabe von Schriftstüden, welche dem Gemeinschuldner zufolge eines Bollmachtsauftrages überwiesen und übergeben find.

C.B.D. §. 29. R.D. § 35.

- I. Civilsenat. Urt. v. 10. Mai 1893 i. S. Fr. (Kl.) w. H. Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 63/93.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der Rläger hat dem damals in Berlin wohnhaften Kaufmanne L. H. Forderungen cediert und die darüber sprechenden Papierc auszgehändigt. Demnächst hat H. seinen Wohnsitz nach Breslau verlegt und ist dort verstorben. Über seinen Nachlaß ist in Breslau der Konkurs eröffnet worden. Mit der Behauptung, daß dem Verstorbenen in Wirklichseit die Forderungen nicht zum Sigentum abgetreten seien, daß er vielmehr lediglich Vollmachtsausträge zur Einziehung derselben erhalten habe, hat der Kläger bei dem Landgericht I in Berlin gegen die Konkursmasse auf Klüderssion der Forderungen und Herausgabe der darauf bezüglichen Papiere geklagt. Der erste Kichter erachtete seine Zuständigkeit für gegeben, weil H. zur Zeit des Abschlisses der behaupteten Verträge in Berlin seinen Wohnsitz gehabt habe, also Berlin als Erfüllungsort anzusehen sei. Der Berufungszichter hat die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Den entscheibenden Erwägungsgründen des angesochtenen Urteiles kann nicht beigetreten werden, da keineswegs allein das grundlose Borhandensein der beauspruchten Bermögensstücke in der beklagten Masse den Klagegrund bildet. Der Kläger behauptet, daß der versstorbene H. die Forderungen nebst den darüber sprechenden Papieren zusolge von Bollmachtsaufträgen überkommen habe. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist daher auf die Bertragspflicht des H. gestügt, für den Fall, daß das Bertragsverhältnis vor Ausssührung des Auftrages sein Ende erreichen sollte, das Empfangene zurückzugewähren. Diese Bertragspflicht ist mit dem Tode des H.

da hiermit der erteilte Auftrag erlosch, auf beffen Erben und bemnächst auf die Konfursmaffe übergegangen. Deshalb wurde, falls ber gestellte Rlagantrag die Erfüllung der bezeichneten Vertragspflicht zum Gegenftande hatte, gemäß § 29 C.B.D. ein Gerichtsftand an bem Orte begründet sein, wo ber Bertrag zu erfüllen war. Der gegen die beklagte Maffe gestellte Klagantrag konnte aber nicht bahin gerichtet werden. die Masse zur Erfüllung des Vollmachtsvertrages zu verurteilen, und ift daher auch nicht dahin gerichtet, hat vielmehr gemäß § 35 K.D. zum Inhalte die Aussonderung der dem Beklagten nicht gehörigen Gegenstände aus der Konkursmasse auf Grund des durch die Loumachtsauftrage bem Rläger erwachsenen perfonlichen Rechtes zur Rudforberung dieser Gegenstände. Für die Klage auf Aussonberung ift ber Gerichtsstand bes & 29 C.B.D. nicht gegeben; auch sonst ist im Gelete fein Anhalt für die Annahme erfindlich, daß diefe Rlage an einem anderen Orte als an demjenigen, wo die beklagte Masse sich befindet, erhoben werden könnte. Deshalb war zur Verhandlung und Entscheidung über die erhobene Rlage nur das Landgericht in Breslau zuständig, und bemgemäß rechtfertigt sich die angefochtene Entscheidung. daß die bei dem Landgerichte I in Berlin erhobene Klage wegen Unzuständigkeit bes Gerichtes abzuweisen fei." . . .